Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt)<sup>1</sup>

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV 2023)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712)

in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, soweit die nicht bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.
- (2) Die Amtshandlung muss von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

#### § 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei den genannten Gebührensätzen handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.



- (3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Die die Amtshandlung durchführende Stelle entscheidet, ob die Gebühr bar oder unbar zu entrichten ist.

#### § 5 Gebührenfreiheit

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## § 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 bis 4, gelten entsprechend.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - Telefax- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen.
  - 2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen,
  - 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - 4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 5. Kosten für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien,
  - 6. Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen und Fremdgutachten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

#### § 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

## § 8 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach dieser Satzung festgesetzt worden ist.



Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs.1 sinngemäß. In diesem Fall beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Amtshandlungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits beendet sind oder hinsichtlich derer zu diesem Zeitpunkt bereits der erforderliche Antrag vorliegt, bleibt die Satzung in der bisherigen Fassung weiterhin gültig.

# Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebühr in EURO
1	Amtliche Bescheinigung, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Stellungnahme	31,00 € - 63,00 €
1.2	Zeugnis über ärztlichen/zahnärztlichen Be- fund mit gutachtlicher Stellungnahme	103,00 € - 145,00 €
1.3	Ausführliches ärztliches/zahnärztliches Gutachten	145,00 € - 4.000,00 €
2	Amtshandlungen, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	31,00 € - 313,00 €
3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.  Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 - 1.3 zu erheben.	



3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0-1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M, 1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
3.2	Amtshandlung oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8.6.2000 (BGBI. I S. 818) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBL. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder - und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 1 GOP / § 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonder- leistungen nach der entspre- chenden Gebührenordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 09.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 10/2023 vom 31.03.2023, S. 134